

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1957

Nummer 48

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung; Bek. 12. 4. 1957, Öffentliche Sammlung des Weltkinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF). S. 953.

D. Finanzminister.

Erl. 5. 4. 1957, Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 1956. S. 953. — RdErl. 11. 4. 1957, Versicherungsfreiheit der Beamten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. S. 954.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung; RdErl. 8. 4. 1957, Auslandsfleischbeschau; Einfuhr von Speck aus den Niederlanden. S. 955.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 9. 4. 1957, Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung; hier: a) Berufsausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, b) Verordnung über die Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge vom 20. Dez. 1956 (BGBl. I S. 1009). S. 956.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung des Weltkinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF)

Bek. d. Innenministers v. 12. 4. 1957 —
I C 4/24—12.22

Dem Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), Deutsches Komitee, Köln, Komödienstraße 40, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 9. 1957 bis 31. 1. 1958 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist der Vertrieb von Glückwunschkarten zum Preise von 4,— DM je 10 Stück zulässig. Die Karten können auch einzeln zum Preise von 0,40 DM abgegeben werden.

Die Werbung erfolgt durch Presse, Rundfunk und Werbeschreiben.

— MBl. NW. 1957 S. 953.

D. Finanzminister

Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 1956

Erl. d. Finanzministers v. 5. 4. 1957 —
S 2561—3440/VA—2

Die Erklärungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen für die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1956 sind in der Zeit

vom 1. Mai bis 31. Mai 1957

bei den Finanzämtern abzugeben. Steuerpflichtige, die Gewinne aus abweichenden Wirtschaftsjahren bezogen haben, die nach dem 28. Februar 1957 geendet haben oder enden werden, müssen die Körperschaftsteuerer-

klärung und die Gewerbesteuererklärung spätestens bis zum Schluß des dritten Kalendermonats, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt, einreichen; die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 1956 ist in diesen Fällen gleichwohl bis zum 31. Mai 1957 abzugeben.

Die Erklärungen der natürlichen Personen für die Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1956 sind erst zu einem späteren Zeitpunkt abzugeben. Das gleiche gilt für die Erklärungen von Personengesellschaften und Gemeinschaften. Hierüber wird zu gegebener Zeit das Erforderliche mitgeteilt werden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Er wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1957 S. 953.

Versicherungsfreiheit der Beamten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 4. 1957 —
B 6025—1233/IV/57

Das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) und das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) haben die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung der Arbeiter bzw. in der Rentenversicherung der Angestellten unabhängig von den Vorschriften über die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung geregelt. Mein u. a. RdErl. bezüglich der Versicherungsfreiheit der Beamten gilt daher ab 1. März 1957 nur noch für die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung.

Hinsichtlich der Versicherungsfreiheit der Beamten im Sinne des Landesbeamtengesetzes in der Rentenversicherung der Arbeiter bzw. in der Rentenversicherung der Angestellten entscheide ich zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister auf Grund des

§ 1229 Abs. 2 RVO i. d. F. des ArVNG und des § 6 Abs. 2 AVG i. d. F. des AnVNG wie folgt:

Eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO i. d. F. des ArVNG und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG i. d. F. des AnVNG ist als gewährleistet anzusehen bei

- a) Beamten auf Lebenszeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LBG),
- b) Beamten auf Zeit (§ 6 Abs. 3 LBG),
- c) Beamten auf Probe (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG) und
- d) den wissenschaftlichen Dienstkräften an wissenschaftlichen Hochschulen, die Beamte auf Widerruf (§ 211 Abs. 2 LBG) sind.

Diese Entscheidung gilt für die Richter entsprechend.

Bezug: Mein RdErl. v. 17. 11. 1955 — B 6000 — 7175/IV/55 (MBI. NW. S. 2119).

— MBI. NW. 1957 S. 951.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Auslandsfleischbeschau; Einfuhr von Speck aus den Niederlanden

RdErl. d. Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 4. 1957
—II Vet. 3103 Tgb. Nr. 269/57

In letzter Zeit sind mehrfach Specksendungen aus den Niederlanden eingeführt und abgefertigt worden, deren Begleitpapiere die Niederlande als Ursprungsland auswiesen, die aber — wie aus der Abstempelung zu ersehen war — aus Frankreich oder aus Belgien stammten.

Ich habe Anlaß, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß nach § 13 der Ausführungsbestimmungen D (ABD) zum Fleischbeschaugesetz auch bei der fleischbeschaulichen Untersuchung geprüft werden muß, ob die Ware den Angaben in den Begleitpapieren entspricht. Trifft dies nicht zu, ist die Ware entsprechend dem § 18 ABD von der Einfuhr zurückzuweisen.

Die Feststellung der Identität bei der Einfuhr von Fleisch niederländischen Ursprungs ist immer möglich, da auf den einzelnen Fleischteilen ein besonderer Fleischbeschautempel (Exporttagestempel) in blauer Stempelfarbe angebracht ist. Auch bei Speckseiten befindet sich mindestens je ein Stempel auf der Schwarte. Der Stempel hat rechteckige Form (Größe ca. 6,5 bis 7 x 4 cm) und ist in der Längsrichtung in drei gleiche Felder eingeteilt, von denen das oberste Feld den Ort der Untersuchung, das mittlere Feld das Datum der Untersuchung (Tag, Monat, Jahr), das untere Feld den Tauglichkeitsvermerk „GOED-GEKEURD“ aufweist. Nur bei dem Stempel aus Den Haag endet das mittlere Feld auf der rechten Schmalseite in einer halbkreisförmigen Ausbuchtung, in der ein Buchstabe zu erkennen ist.

Bei der Einfuhr von entschwartetem Speck haben sich nun insofern Schwierigkeiten eingestellt, als bei diesem Speck bei der Entfernung der Schwarte auch der auf der Schwarte aufgedruckte Fleischbeschautempel entfernt wird. Um trotzdem eine Kennzeichnung sicherzustellen, hat die niederländische Veterinärverwaltung eine Regelung dahingehend getroffen, daß mehrere Speckseiten mit einer Schnur verbunden werden, an der ein Anhängenzettel befestigt wird. Die Schnur ist durch eine Zollplombe gesichert. Der Anhängenzettel ist auf der Vorderseite mit einem Ausfuhrprüfungsvermerk in englischer Sprache (blau) und mit laufender Numerierung (rot) versehen. Auf der Rückseite des Anhängzettels wird außerdem jeweils der oben beschriebene Fleischbeschautagestempel angebracht.

Ich bitte, bei der fleischbeschaulichen Untersuchung von niederländischem Speck auf diese Kennzeichnung zu achten. Bei entschwartetem Speck ist zusätzlich zu prüfen, ob die Plombe unbeschädigt und die Schnur unversehrt ist, insbesondere innerhalb des durch die Plombe geschlos-

senen Schnurringes keine Knoten aufweist. Die Anhängzetteln sind bei der Untersuchung zu entfernen und zu vernichten, sofern sie nicht von der Zollverwaltung für ihre Zwecke aufbewahrt werden.

An die Regierungspräsidenten,
Auslandsfleischbeschaustellen.

Nachrichtlich:

an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1957 S. 955.

G. Arbeits- und Sozialminister

Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung; hier: a) Berufsausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,

b) Verordnung über die Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge vom 20. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1009).

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 4. 1957 — IV A 2 — 5010.80

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Verordnung über die Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge v. 20. Dezember 1956 hat die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ihre Richtlinien über die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen v. 11. November 1953 am 9. März 1956 neugefaßt und im Dienstblatt der Bundesanstalt v. 18. 3. 1957 (S. 58) veröffentlicht (Anl. 1). Die Arbeitsämter sind angewiesen worden, ab 1. März 1957 hiernach zu verfahren.

Durch diese Richtlinien der Bundesanstalt und durch die Verordnung v. 20. Dezember 1956 wird die Aufgabenverteilung zwischen der öffentlichen Fürsorge und der Bundesanstalt bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen neu geordnet. Meine — nicht veröffentlichten — RdErl. v. 30. 3. 1954 u. 13. 7. 1955 — IV A 2/KFH/50 — sowie der Bezugserlaß sind damit gegenstandslos geworden. An ihre Stelle treten ab 1. April 1957 folgende Bestimmungen:

A. Abgrenzung der Zuständigkeit.

Die Abgrenzung der Zuständigkeit zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen zwischen der Bundesanstalt und der öffentlichen Fürsorge richtet sich, abweichend von der bisherigen Regelung, nicht mehr nach den wirtschaftlichen Umständen des Einzelfalles, sondern nach arbeitsmarkt- und nachwuchspolitischen Gesichtspunkten. Die Bundesanstalt gewährt daher zukünftig Ausbildungsbeihilfen auch beim Vorliegen fürsorgerechter Hilfsbedürftigkeit.

Die Zuständigkeit zur Gewährung von Erziehungs- bzw. Ausbildungsbeihilfen auf Grund des § 27 BVG, der §§ 301 und 302 LAG sowie auf Grund meines RdErl. über Ausbildungsbeihilfen für jugendliche Evakuierte v. 20. 4. 1956 (MBI. NW. S. 882) wird durch die Neuregelung nicht berührt.

Ebenso bleiben die Zuständigkeit der Fürsorgeerziehungsbehörden zur Berufsausbildung im Rahmen der Fürsorgeerziehung und die Zuständigkeit des Landesjugendamtes zur Berufsausbildung im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe unberührt.

1. Zuständigkeit der Bundesanstalt.

1.1 Allgemeine Voraussetzungen.

Die Arbeitsämter sind zuständig zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Personen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres

- a) in Fällen des zwischen- und überbezirklichen Ausgleichs von Bewerbern um Lehr- und Anlernstellen,
- b) bei Verbleiben des Auszubildenden am Wohnort der Familie für eine Ausbildung, die nach der als Anlage 2 beigefügten Liste der Bundesanstalt förderungsfähig sind.

Anlag

Anlag

Soweit die öffentliche Fürsorge die Ausbildung für einen pflegerischen bzw. sozialpflegerischen Beruf nicht fördern kann (z. B., wenn die Berufsausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen hat), können die Arbeitsämter eine Ausbildungsbeihilfe gewähren. Die Förderung in diesen Berufen soll sich auf Ausnahmefälle beschränken.

1.2 Wirtschaftliche Voraussetzungen.

Die Arbeitsämter gewähren Ausbildungsbeihilfen in den Fällen der Nr. 1.1 Buchst. a) unter Zugrundelegung einer Freigrenze in Höhe des zweifachen Richtsatzes der öffentlichen Fürsorge zuzüglich der einfachen Miete und der etwaigen Mehrbedarfszuschläge. In den Fällen der Nr. 1.1 Buchst. b) tritt an die Stelle des zweifachen der eineinhalbfachen Richtsatz.

2. Zuständigkeit der öffentlichen Fürsorge.

2.1 Allgemeine Voraussetzungen.

Die Fürsorgeverbände sind zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen zuständig, wenn

- a) der in einem Lehr- oder Anlernberuf Auszubildende am Wohnort der Familie verbleibt und der erwählte Beruf nicht in der Liste der förderungsfähigen Ausbildungen aufgeführt ist,
- b) der Auszubildende wegen einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung nach fürsorgerechtlichen Vorschriften zur Ausbildung in einer Anstalt (z. B. Blinden-, Gehörlosenanstalt, Anstalt für Körperbehinderte) untergebracht wird,
- c) der Auszubildende aus anderen als unter b) aufgeführten Gründen bereits vor Beginn einer Ausbildung auf Kosten der öffentlichen Fürsorge in einer Anstalt (z. B. Waisenhaus) untergebracht war und während der Ausbildung dort verbleibt,
- d) der Jugendliche einen Beruf ergreifen will, der kein Lehr- oder Anlernverhältnis voraussetzt und die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung v. 20. Dezember 1956 erfüllt sind.

Zu Buchst. d) weise ich auf folgendes besonders hin:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung v. 20. Dezember 1956 kann als Ausbildung für einen angemessenen Beruf (§ 6 Abs. 1 Buchst. e der Reichsgrundsätze) auch eine pflegerische und sozialpflegerische Ausbildung angesehen werden. Auch die Bundesanstalt, die in der Regel nur Ausbildungsbeihilfen für Lehr- und Anlernberufe gewährt, sucht einem fühlbaren Mangel an Nachwuchskräften für pflegerische und sozialpflegerische Berufe dadurch zu begegnen, daß sie in Ausnahmefällen, insbesondere, wenn mit der Ausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wird, auch diese Ausbildung fördert. Soweit die Bundesanstalt keine Beihilfen gewährt, empfehle ich den Fürsorgeverbänden, in bezug auf die pflegerischen und sozialpflegerischen Berufe § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung v. 20. Dezember 1956 großzügig auszulegen. Eine großzügige Handhabung läßt sich auch deshalb vertreten, weil durch die neue Aufgabenverteilung zwischen öffentlicher Fürsorge und Bundesanstalt eine erhebliche finanzielle Entlastung der Fürsorgeverbände zu erwarten ist.

2.2 Wirtschaftliche Voraussetzungen.

- a) Die Fürsorgeverbände gewähren Ausbildungsbeihilfen in den Fällen der Nr. 2.1 Buchst. a) und d) unter Berücksichtigung eines Freibetrages in Höhe des eineinhalbfachen Richtsatzes zuzüglich der einfachen Miete und der etwaigen Mehrbedarfszuschläge. Dieser Freibetrag wird Unterhaltspflichtigen, die sich nicht auf die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 BGB berufen können, für

sich und ihre unterhaltsberechtigten und tatsächlich unterhaltenen Haushaltsangehörigen als Eigenbedarf zugebilligt. Nur das über diesen Betrag hinausgehende Einkommen kann auf die Ausbildungsbeihilfe angerechnet werden.

Haben die von dem Unterhaltsverpflichteten unterhaltenen Angehörigen eigenes Einkommen, so ist dieses dem Einkommen des Verpflichteten zuzurechnen, wenn es das Eineinhalbfache des für den Angehörigen anzuwendenden Richtsatzes nicht überschreitet. Überschreitet das Einkommen diesen Satz, so ist der betreffende Angehörige bei der Feststellung des Freibetrages nicht zu berücksichtigen.

- b) In den Fällen der Nr. 2.1 Buchst. b) und c) tritt an die Stelle des eineinhalbfachen der zweifache Richtsatz. Das gleiche gilt, wenn in den Fällen der Nr. 2.1 Buchst. a) und d) die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 1. Halbsatz der Verordnung v. 20. Dezember 1956 oder des § 14 des Gesetzes über die Fürsorge für Körperbehinderte oder von einer Körperbehinderung bedrohte Personen v. 27. Februar 1957 (BGBl. I S. 147) gegeben sind.

2.3 Art und Höhe der Beihilfe.

Art und Höhe der zu gewährenden Ausbildungsbeihilfen bestimmen sich nach dem RdErl. v. 16. 10. 1953 (MBl. NW. S. 1872) mit der Maßgabe, daß für in eigenem Haushalt befindliche Jugendliche der Richtsatz zuzüglich Mehrbedarf nach § 11 e RGr. nicht mehr als 120 v. H. des Richtsatzes eines Haushaltsvorstandes betragen soll (Ziff. 3 letzter Absatz der Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern vom 23. Dezember 1955 — Bundesanzeiger Nr. 251 —).

B. Übergangsregelung.

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat die Arbeitsämter angewiesen, die von ihnen bewilligten Ausbildungsbeihilfen ohne Rücksicht auf die neue Aufgabenverteilung bis zum Ende des laufenden Bewilligungsabschnittes weiter zu zahlen. Da dies in der Regel der 31. März 1957 ist, habe ich mit dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen vereinbart, daß die Abgabe der laufenden Fälle erst zum 1. April 1957 erfolgt. Die Arbeitsverwaltung hat sich bereit erklärt, den Fürsorgeverbänden die Aufwendungen zu erstatten, die von ihnen für einen Zeitraum nach dem 1. April 1957 bereits an Jugendliche geleistet wurden, die vom 1. April 1957 an von den Arbeitsämtern betreut werden. Ich bitte die Fürsorgeverbände, im umgekehrten Falle ebenso zu verfahren.

Weitere Erläuterungen zu der Verordnung v. 20. Dez. 1956 behalte ich mir vor.

Bezug: RdErl. v. 6. 3. 1957 — n. v. — IV A 2/KFH/50.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland, Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Münster (Westf.).

Anlage 1

**Richtlinien
des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen vom 11. November 1953
in der Fassung vom 9. März 1956.**

Auf Grund des § 140 Abs. 2 AVAVG können aus Mitteln der Bundesanstalt individuelle Berufsausbildungsbeihilfen zur Durchführung einer geregelten Berufsausbildung gewährt werden.

I.

Zuständigkeit

1. Die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Bundesanstalt ist nur dann möglich, wenn die erforderliche Hilfe nicht von einer anderen Stelle

- gewährt werden kann. Für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen ist nach den getroffenen Regelungen die Zuständigkeit nach den Ziffern 2—5 gegeben.
2. Der Bezirksfürsorgeverband als Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene ist zuständig, wenn die Person (der Jugendliche) Kriegerwaise, Kind eines Kriegsbeschädigten oder eines Kriegsgefangenen ist und die Voraussetzungen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften erfüllt sind.
 3. Das Ausgleichsamt ist zuständig, wenn die Person (der Jugendliche) dem Personenkreis der Geschädigten im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften angehört und die Voraussetzungen nach den §§ 301 und 302 LAG und den hierzu erlassenen Weisungen erfüllt sind, sofern nicht der Bezirksfürsorgeverband nach der zwischen den Ausgleichsämtern und den Fürsorgeverbänden bestehenden Regelung zuständig ist.
 4. Der Bezirksfürsorgeverband (Wohlfahrtsamt) ist zuständig,
 - a) wenn die Person (der Jugendliche) Evakuierter ist und die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 3 des Bundesevakuiertengesetzes erfüllt sind;
 - b) wenn die Person (der Jugendliche) während der Berufsausbildung nicht außerhalb des Wohnortes der Familie untergebracht werden muß und die Ausbildung im erwählten Beruf nicht zu den nach Ziffer 5 Buchst. b) förderungsfähigen Ausbildungen gehört;
 - c) wenn die Person (der Jugendliche) auf Grund fürsorgerechter Bestimmungen in einer Anstalt untergebracht wird (z. B. Blinden-, Taubstummen-, Krüppelanstalt).
 5. Das Arbeitsamt ist zuständig, wenn die Person (der Jugendliche) nicht zu den in Ziffer 2 bis 4 genannten Personenkreisen gehört und
 - a) während der Berufsausbildung außerhalb des Wohnortes der Familie untergebracht werden muß, sofern die Förderung nach Eignung und nachwuchspolitischen Gesichtspunkten vertretbar ist;
 - b) während der Berufsausbildung am Wohnort der Familie verbleibt, für eine Berufsausbildung, die der Präsident der Bundesanstalt aus nachwuchspolitischen Gründen für förderungsfähig erklärt.
 6. Die Liste der gemäß Ziffer 5 Buchst. b) förderungsfähigen Berufsausbildungen kann jeweils der Nachwuchslage angepaßt und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel geändert werden. Die vor einer Änderung bewilligten Berufsausbildungsbeihilfen werden in diesen Fällen bis zur Beendigung der Ausbildung weitergezahlt, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

II.

Allgemeine Voraussetzungen

7. Die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen soll den zwischen- und überbezirklichen Ausgleich von Berufsanwärtern fördern.
Berufsausbildungsbeihilfen für Personen (Jugendliche), die während ihrer Berufsausbildung weiterhin bei ihrer Familie wohnen, werden nur für förderungsfähige Ausbildungen nach Maßgabe der Ziffer 5. Buchst. b) gewährt.
8. Berufsausbildungsbeihilfen können förderungsbedürftige Personen (Jugendliche) bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, in Härtefällen auch darüber hinaus, auf Antrag erhalten, sofern sie nur bei laufender finanzieller Förderung eine geordnete Berufsausbildung durchführen können. Sie müssen für den gewählten Beruf geeignet sein. Ihr Berufswunsch darf Gesichtspunkten des Arbeitsmarktes und der Nachwuchslage nicht widersprechen.
9. Die Berufsausbildung muß in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf erfolgen.
In besonders gelagerten Fällen kann der Präsident der Bundesanstalt zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen zulassen.

10. In Ausnahmefällen kann nach Maßgabe der Ziffer 5 auch für die Ausbildung in pflegerischen und sozialpflegerischen Berufen eine Berufsausbildungsbeihilfe gewährt werden.
11. Die Zuständigkeitsregelung (Abschnitt I) gilt sinngemäß für die Möglichkeit, nach den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme Reisekosten (§ 132 AVAVG) und Arbeitsausrüstung (§ 135 AVAVG) zu gewähren.

III.

Wirtschaftliche Voraussetzungen

12. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit desjenigen, dem eine Berufsausbildungsbeihilfe gewährt werden soll, ist den zu seinem Unterhalt Verpflichteten und den von diesen zu unterhaltenden Angehörigen für den notwendigen Lebensunterhalt ein Freibetrag in Höhe des Eineinhalbfachen des für sie maßgebenden Fürsorgersatzes zuzüglich des einfachen Betrages für Unterkunft und der in der öffentlichen Fürsorge geltenden einfachen Mehrbedarfssätze zuzubilligen.
13. Bei den unter Ziffer 5 Buchst. a) genannten Fällen tritt an die Stelle des in Ziffer 12 genannten eineinhalbfachen Richtsatzes der doppelte Richtsatz. Bei der Berechnung bleibt — auch in den Fällen der Ziffer 12 — der Auszubildende außer Ansatz.
14. Übersteigt das Nettoeinkommen den Freibetrag, so vermindert sich die Beihilfe um den übersteigenden Betrag. Beträge unter 10,— DM werden dabei nicht gewährt. Das Nettoeinkommen der Person, die eine Beihilfe erhalten soll, ist in vollem Umfange anzurechnen.
15. In Härtefällen, in denen der Einsatz eigener Mittel unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist, kann der Präsident des Landesarbeitsamtes bei auswärtiger Unterbringung eine Überschreitung des doppelten Richtsatzes bei der Bedürftigkeitsprüfung in angemessenem Umfang zulassen.

IV.

Höhe der Berufsausbildungsbeihilfen

16. Da die Berufsausbildungsbeihilfen von allen Kostenträgern (vgl. Abschnitt I) in gleicher Höhe gewährt werden sollen und die Beihilfe neben dem Lebensunterhalt in voller Höhe das berücksichtigen soll, was zur ordnungsgemäßen Durchführung der Berufsausbildung notwendig ist, soll die Berufsausbildungsbeihilfe nach Maßgabe der Ziffern 17—22 bemessen werden.
17. Es werden die reinen Ausbildungskosten übernommen; dazu gehören insbesondere Fahrkosten zur Arbeitsstelle und zur Berufsschule, Lernmaterial in ausreichendem Umfang, Berufskleidung, Schulgeld, soweit der Schulbesuch der Ausbildung dient.
18. Ein Taschengeld wird unter Berücksichtigung des Lebensalters, der Art der Unterbringung, der Ausbildung und der Höhe des Einkommens gewährt.
19. Für den Lebensunterhalt der Person (des Jugendlichen) werden gewährt:
 - a) bei Unterbringung der Person (des Jugendlichen) in der eigenen Familie:
ein Betrag in Höhe des Zweifachen des für ihn maßgebenden Richtsatzes;
 - b) bei Unterbringung der Person (des Jugendlichen) in einem Heim oder in einer Pflegestelle:
die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und der Verpflegung;
 - c) bei freier Unterbringung der Person (des Jugendlichen) außerhalb der eigenen Familie:
ein Betrag in Höhe des Richtsatzes eines Alleinstehenden und des Richtsatzes eines gleichaltrigen Haushaltsangehörigen sowie die einfachen Kosten der Unterkunft.
20. Bei Unterbringung der Person (des Jugendlichen) außerhalb der eigenen Familie werden die Kosten der Heimfahrt zu den Eltern oder den sonstigen nächsten Angehörigen in gebotenem Umfang übernommen.
21. In Härtefällen kann außerdem ein Sonderbedarf der Person (des Jugendlichen) berücksichtigt werden.
22. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Handhabung können Pauschalbeträge festgesetzt werden.

V.
Verfahren

23. Der Antrag auf Gewährung einer Berufsausbildungsbeihilfe aus Mitteln der Bundesanstalt wird bei dem für den Wohnort des Erziehungsberechtigten (unterhaltsverpflichteten Angehörigen) zuständigen Arbeitsamt gestellt. Die Entscheidung trifft der Direktor des Arbeitsamtes. Ist ein Wohnort des Erziehungsberechtigten im Bundesgebiet nicht vorhanden, erfolgt die Antragstellung und Bewilligung bei dem für den zuständigen Aufenthaltsort der Person, die die Beihilfe erhalten soll, zuständigen Arbeitsamt. Der Präsident des Landesarbeitsamtes kann sich für alle Anträge oder bestimmte Fälle die Entscheidungsbefugnis vorbehalten.
24. Bei Vermittlung im zwischen- und überbezirklichen Ausgleich ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Ausbildungsbetrieb seinen Sitz hat, für die Bewilligung der Berufsausbildungsbeihilfe zuständig. Die Prüfung der Einkommensverhältnisse der Familie erfolgt durch das für den Wohnort des Erziehungsberechtigten zuständige Arbeitsamt.
25. Die Bewilligung der Berufsausbildungsbeihilfe erfolgt nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der Antragstellung und Prüfung jeweils für einen Bewilligungszeitraum von mindestens einem halben Jahr.
26. Die Auszahlung der Berufsausbildungsbeihilfe erfolgt in der Regel monatlich im voraus durch das federführende Arbeitsamt.
27. Abweichungen von dem Verfahren (Ziff. 23—26) sind mit Zustimmung des Präsidenten der Bundesanstalt möglich.
28. Die Durchführung der Richtlinien regelt der Präsident der Bundesanstalt durch Erlaß.
29. Die Arbeitsämter beteiligen sich an den zur Koordination der Berufsausbildungsbeihilfen vorgesehenen Arbeitskreisen. Amtshilfe wird geleistet.

Anlage 2

Liste der förderungsfähigen Berufsausbildungen gemäß Ziffer 5 Buchstabe b und Ziffer 6 der Richtlinien des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen vom 11. November 1953 in der Fassung vom 9. März 1957.

Die nachstehende Liste enthält die Lehr- und Anlernberufe, zu deren Erlernung Berufsausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Bundesanstalt gewährt werden können.

Berufsgruppe 11: Ackerbauer, Tierzüchter, Gartenbauer

1111	Landwirt
1117a	Winzer
1133	Melker
1136	Schäfer
1138	Schweinewärter
1141	Geflügelzüchter
1142	Pelztierzüchter
1144	Imker
1146a	Tierpfleger
1151a	Gärtner
1155	Obstbaumwart
1157	Blumenbinder(in)

Berufsgruppe 12: Forst-, Jagd- und Fischereiberufe

1213	Förster
1215	Waldarbeiter
1231a, b	Fischer der Binnenfischerei einschl. Fischzucht
1234	Fischer der Küstenfischerei
1235	Fischer der kleinen Hochseefischerei

Berufsgruppe 21: Bergmännische Berufe

2111f	Knappe (Braunkohlenbergbau)
2111f	Knappe (Erzbergbau)
2111f	Knappe (Kali- und Steinsalzbergbau)
2111f	Knappe (Steinkohlenbergbau)
2122	Salzwerker
2123	Tiefbohrer
2125	Torfwerker

Berufsgruppe 22: Steingewinner und -verarbeiter, Keramiker

2211	Steinbrecher
2213	Pflastersteinmacher
2216	Steinbildhauer
2216	Steinmetz
2216	Steinmetz und Steinbildhauer
2217	Maschinensteinschleifer
2217	Natursteinschleifer
2219	Schieferwerker (Schieferbergbau)
2232	Achatschleifer
2232	Ametystscheifer (Facettierer)
2232	Diamantschleifer
2232	Edelsteinschleifer
2239	Diamantreiber
2239	Diamantsäger
2239	Diamantziehsteinmacher
2239	Edelsteinbohrer
2239	Edelsteingraveur
2241	Kalkjungwerker
2252	Gesteinsfeinmüller
2252	Gesteinsmüller
2262	Betonsteinformer
2262	Betonwerker
2271	Ziegelbrenner
2271	Ziegler
2273	Baukeramikformer
2275	Feuerfesthandformer
2275	Feuerfestmaschinenformer
2275	Feuerfeststamper
2275	Feuerfestwerker
2277	Steinzeugformer
2279	Graphittiegler
2279	Schmelzbasalteinbauer
2281	Töpfer
2282	Figurenkeramformer
2282	Geschirrkeraformer
2282	Kachelformer
2282	Keramfreidreher
2282	Sanitärkeramer
2282	Technokeramformer
2283	Gipsformengießer
2283	Kerammodelleur
2285	Kerammaler
2289	Keramfeinschleifer
2289	Keramschleifer
2289	Schleifscheibendreher
2289	Schleifscheibenformer

Berufsgruppe 23: Glasmacher

2321	Spiegelglasschneider
2321	Tafelglasschneider
2331	Becherglasmacher
2331	Beleuchtungsglasmacher
2331	Flaschenglasmacher
2331	Ganzglasspritzenbläser
2331	Geräteglasmacher
2331	Glasapparatebläser
2331	Glasbläser und Glasinstrumentenmacher
2331	Hohlglasmacher
2331	Isolierflaschenbläser
2331	Kelchglasmacher
2331	Kleinglasmacher
2331	Kolbenglasmacher
2331	Kunstglasbläser
2331	Leuchtröhrenglasbläser
2331	Medizinalgasbläser
2331	Thermometerbläser
2331	Wirtschaftsglasmacher
2331b	Glasaugenmacher
2331b	Kunstaugenbläser
2339	Glasröhrenzieher
2339	Glasschmuckmacher
2339	Glaswerker
2339	Maschinenglasmacher
2339	Ofenglasdrücker
2339	Preßglasmacher
2339	Puppenaugenbläser
2341	Tieraugenformer
2341	Flachglasschleifer
2341	Ganzglasspritzenschleifer
2341	Glasapparatefeinschleifer
2341	Glasgraveur
2341	Glaskurzwareneinschleifer

2341	Glasschleifer und Glasätzer
2341	Hartglasschleifer
2341	Hohlglasfeinschleifer (Kugler)
2341	Hohlglasflächenschleifer (Eckenschleifer)
2341	Hohlglasschleifer
2345	Glasmaler
2345	Glas- und Porzellanmaler
2347	Brilloptikschleifer
2347	Feinoptiker
2347	Linsenfasser(in)
2349	Glasperlenfärber

Berufsgruppe 24: Bauberufe

2411	Maurer
2411c	Backofenbauer
2411c, b	Feuerungs- und Schornsteinbauer
2421	Betonbauer
2421	Betonbauer und Stahlbetonbauer
2431	Zimmerer
2433	Dachdecker
2441	Pflasterer (Steinsetzer)
2441	Straßenbauer (Pflasterer)
2445	Asphaltierer
2445	Asphaltwerker
2445	Teer- und Bitumenwerker
2451	Brunnenbauer
2455	Kanalbauer
2459	Wasserbauwerker
2461	Schornsteinfeger
2463	Isolierer
2471	Stukkateur
2473	Mosaik-, Platten- und Fliesenleger
2475	Ofensetzer
2476	Glaser
2478a	Maler
2478b	Lackierer (Holz und Metall)
2478c	Metallackierer
2479	Betonstein- und Terrazzohersteller
2479	Steinholzleger

Berufsgruppe 25/26: Metallherzeuger und -verarbeiter

2511	Hochöfner
2511	Martin- und Elektrostahlwerker
2511	Metallhüttenwerker
2511	Thomasstahlwerker
2521	Walzwerker
2522a	Drahtzieher
2529	Gold-, Silber- und Aluminiumschläger
2531	Former
2531	Metallformer und Metallgießer
2537	Schriftgießer
2542	Universalhärter
2551	Bolzenpresser
2551	Federmacher
2551	Gesenkschmied
2551	Schmied
2554	Kesselbehälterbauer
2555	Kupferschmied
2555	Schalenschmied
2556	Messerschmied
2572	Universaldrücker
2581	Automatendreher
2581	Dreher (Eisen, Metall)
2581	Revolverdrehler
2581	Walzendrehler
2582a	Universalfräser
2582b	Fräser
2583a	Universalhobler
2583b	Hobler
2584a	Waagrechtbohrer
2584b	Bohrer
2586	Feinschleifer
2586	Metallschleifer
2587	Geräteschleifer
2611a	Schmelzschweißer
2611a	Schweißer
2625	Metallgewebemacher
2625	Drahtwarenmacher
2627	Drahtseiler
2631	Werkzeugmacher
2631	Stahlformenbauer
2636	Stahlgraveur
2637	Feilenhauer

2637	Maschinenfeilenhauer
2641a	Bauschlosser
2641a	Blechs Schlosser
2641a	Schlosser (Blitzableiterbauer)
2641a	Stahlbaus Schlosser
2641b	Flugmotorschlosser
2641b	Maschinenbauer
2641b	Maschinenschlosser
2641s	Betriebsschlosser
2641s	Modellschlosser
2641s	Schloß- und Schlüsselmacher
2645	Schiffbauer (Eisen-)
2651a	Installateur mit zusätzlicher Ausbildung in der Bauklempnerei
2651s	Feinblechner
2651s	Klempner
2655	Hochdruckrohrschlosser
2655	Installateur (Gas- und Wasser-)
2655	Rohrinstallateur
2655	Rohrnetzbauer
2655	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
2661	Gürtler
2669	Metallflugzeugbauer
2671	Büromaschinenmechaniker
2671	Mechaniker
2671	Mechaniker (Näh-, Sprechmaschinen- und Fahrrad-)
2671h	Gerätezusammensetzer
2671h	Maschinenzusammensetzer
2671h	Teilezurichter
2673	Kraftfahrzeugmechaniker
2673	Kraftfahrzeugschlosser
2674	Landmaschinenmechaniker
2681	Feinmechaniker
2681	Feinmechaniker und Feinoptiker
2682	Chirurgie-Mechaniker
2682	Chirurgie-Instrumentenmacher und Chirurgiemechaniker
2683	Orthopädiemechaniker
2685	Augenoptiker
2686	Gebißmacher
2686	Zahn techniker
2687	Großuhrenmacher
2687	Kleinuhrenmacher
2687	Remonteur
2687	Uhrmacher
2687h	Uhrspiralregler(in) (Einzieher)
2687h	Uhrteilsetzer(in) (Laufwerkmechaniker)
2688	Goldschmied
2688	Gold- und Silberschmied
2688	Silberbesteckschmied
2688	Silberschmied
2689	Büchsenmacher
2689	Dosenmacher(in)
2689	Gewehrfeinpolierer
2689	Laufschlosser
2689	Metallbrillenmacher
2689	Metallschmuckmacher(in)
2689	Schmucksteinfasser
2689	Systemmacher (Gewehr-)
2689	Uhrgehäusemacher
2691	Flachgraveur
2691	Graveur
2691	Ziseleur
2693	Feinpolierer
2693	Vorpolierer
2696	Galvaniseur
2696	Galvaniseur und Metallschleifer
2697	Emaillierer
2698	Emailleur

Berufsgruppe 27: Elektriker

2722	Elektroinstallateur
2724	Kraftfahrzeugelektriker
2724	Starkstromelektriker
2726	Fernmeldemonteur
2741	Elektromaschinenbauer
2742	Elektrowickler
2742	Motorenwickler
2742	Transformatorwickler
2743	Elektromechaniker
2743	Elektro- und Fernmeldemechaniker
2745	Radio- und Fernstechniker

Berufsgruppe 28: Chemiewerker

2811	Chemiebetriebsjungwerker
2811	Chemiefacharbeiter
2813	Chemielaborjungwerker
2815	Chemielaborant(in)
2815	Lacklaborant
2815	Textillaborant
2817	Stoffprüfer (Chemie)
2821	Vulkaniseur
2822	Gummibetriebsjungwerker

Berufsgruppe 29: Kunststoffverarbeiter

2912	Kunststoffschlosser
------	---------------------

Berufsgruppe 30/31: Holzverarbeiter und zugehörige Berufe

3012	Säger
3012	Sägewerker
3014	Holzmaschinenwerker
3021a	Bau- und Gerätetischler
3021b	Möbeltischler
3021c	Stuhlbauer
3021d	Tischler (Segelflugbauer, Kegelbahnbauer)
3023	Modellbauer
3023	Modelltischler
3025	Parkettmacher
3029	Bildrahmer
3029	Formentischler (Betonsteinindustrie, Feuerfeste Industrie)
3031	Böttcher
3035	Mühlenbauer
3041	Fahrzeugstellmacher
3041	Karosseriebauer
3044a	Bootsbauer
3044a	Schiffbauer
3044b	Schiffszimmerer
3052	Klavierbauer
3052	Klavier- und Harmoniumbauer
3054	Orgelbauer
3111	Drechsler
3133	Schirm- und Stockmacher
3161	Beizer und Polierer

Berufsgruppe 32: Papierhersteller und -verarbeiter

3211	Papiermacher
3221	Buchbinder
3222a	Etuimacher
3222b	Kartonagenmacher
3222b	Schachtelkleberin
3229	Beutelmaschinenführer

Berufsgruppe 33: Graphische Berufe

3311	Bauzeichner
3311	Bergvermessungszeichnerin
3311	Technischer Zeichner
3311	Teilzeichnerin
3312	Graphischer Zeichner
3313	Musterzeichner(in) in der Stoffdruckerei
3313	Musterzeichner und Patroneur
3318	Schilder- und Lichtreklamehersteller
3319	Landkartenzeichner(in)
3321	Halbtonphotograph
3321	Lichtdruckretuscheur
3321	Photograph (Phototechniker)
3321	Positivretuscheur
3321	Rasterphotograph
3325	Photolaborant
3331	Schriftsetzer
3332	Farbenlithograph
3332	Kartolithograph
3332	Lithograph
3332	Schriftlithograph
3334	Stereotypen- und Galvanoplastiker
3336	Chemiegraph
3336	Klischeeätzter
3336	Nachschneider
3336	Tiefdruckätzter
3336	Tiefdruckretuscheur
3338	Stempelmacher
3339	Formstecher
3339	Kartokupferstecher
3339	Notenstecher

3339	Plattenstecher
3339	Stahlrollenstecher
3339	Stahlstichpräger
3339	Xylograph
3351	Buchdrucker
3351	Drucker
3353	Flachdrucker
3353	Lichtdrucker
3353	Steindrucker
3355	Kupferdrucker
3355	Tiefdrucker
3357	Tapetendrucker
3358	Filmstoffdrucker
3358	Walzenstoffdrucker
3359	Linierer
3359	Zifferblattdrucker

Berufsgruppe 34/35: Textilhersteller und -verarbeiter

3421b	Basffaserspinner
3421b	Streichgarnspinner
3421b	Baumwollspinner
3423	Zwirner
3443	Bandweber
3443	Bobinetweber
3443	Handweber
3443	Kokosweber
3443	Leinengebildeweber
3443	Mokettweber
3443	Seidenstoffweber
3443	Teppichweber
3443	Tuchmacher
3443	Universalfilztuchweber
3443	Weber
3443	Weber(in)
3443	Wollstoffmacher
3448	Tuchstopferin
3452	Flachwirker
3452	Kettenwirkeinrichter
3452	Raschelwirker
3452	Rundwirkeinrichter
3452	Wirker
3453	Gummistrumpfstricker(in)
3453	Strickeinrichter
3453	Stricker
3453	Strumpfstrickeinrichter
3472	Betriebshandstickerin
3472	Gebildhandstickerin
3472	Großmaschinensticker
3472	Maschinenstickerin
3472	Sticker
3481	Damenschneider(in)
3481	Herrenschneider
3482	Berufskleidernäherin
3482	Damenmantelnäherin
3482	Herrenkleidernäherin
3482	Kleidernäherin
3483	Herrenwäschennäherin
3483	Schürzennäherin
3483	Wäscheausstattungsnaherin
3483	Wäschennäherin
3483	Wäscheschneider(in)
3483	Wäschezuschnneider
3483	Weißwarenfertigerin
3485	Zeltmacher
3489	Hosenträgernäherin
3489	Krawattennäherin
3489	Lampenschirmnäherin
3489	Miedernäherin
3489	Schirmnäherin
3489	Stofftäschner(in)
3491	Hutfertiger
3491	Hutmacher
3491	Mützenmacher
3491h	Mützensnäherin
3493	Putzmacher(in)
3511	Fahrzeugpolsterer
3511	Polsterer
3511	Polsterer und Dekorateur
3511h	Polster- und Dekorationsnäherin
3541	Stückappreteur
3547	Bandfärber
3547	Garnfärber
3547	Garnfärbereierwerker
3547	Seidenstückfärber

3547	Strumpffärber
3547	Stückfärbereiarbeiter
3551	Wäscher
3551	Plätter(in)
3553	Färber und Chemischreiniger

Berufsgruppe 36: Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter

3611	Gerber
3633	Bandagenmacher
3633	Bandagist
3639	Ledermanschettenmacher
3639	Lederwarenstepperin
3641	Orthopädienschuhmacher
3643	Oberlederezschneider
3651	Täschner
3651	Feintäschner
3655	Handschuhmacher
3655	Handschuhnäherin
3665a	Kürschner
3665b	Pelznäherin

Berufsgruppe 37: Nahrungs- und Genußmittelhersteller

3711a	Müller
3724	Konditor
3732	Bonbonmacher
3733	Konfektmacher
3733	Schokolademacher
3741	Molkereifachmann
3771	Koch (Köchin)
3781	Brauer und Mälzer
3781	Mälzer
3784b	Destillateur
3787	Schaumweinküfer
3787	Weinhandelsküfer
3787	Weinküfer
3788	Süßmoster

Berufsgruppe 39: Hilfsberufe der Stofferzeugung und -verarbeitung

3961	Handelsfachpacker
------	-------------------

Berufsgruppe 42: Technische Sonderfachkräfte

4293	Werkstoffprüfer (Physik)
4249	Physiklaborant

Berufsgruppe 43: Maschinisten und zugehörige Berufe

4361	Automateneinrichter
------	---------------------

Berufsgruppe 51: Kaufmännische Berufe

5121	Verkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk
5141	Werbekaufmann
5141a	Kaufmann im Groß- und Außenhandel
5141b	Einzelhandelskaufmann
5141c	Industriekaufmann
5151	Drogist
5152a	Buchhändler
5152b	Kaufmann im Zeitschriftenverlag
5154	Lehrberuf in Kreditinstituten
5156	Versicherungskaufmann
5157	Speditionskaufmann

5159	Reisebürogehilfe
5191	Gewerbegehilfin
5192	Apothekenhelferin
5194	Tankwart

Berufsgruppe 52/53: Verkehrsberufe

5235	Binnenschiffer
5311	Kaufmannsgehilfe im Hotel- und Gaststätten-gewerbe
5321	Kellner (Kellnerin)

Berufsgruppe 61: Hauswirtschaftliche Berufe

6115	Ländliche Hauswirtschaftsgehilfin
6121	Hauswirtschaftsgehilfin, geprüfte
6129	Hotel- und Gaststättengehilfin

Berufsgruppe 62: Reinigungsberufe

6221	Gebäudereiniger
------	-----------------

Berufsgruppe 63: Gesundheitsdienst- und Körperpflegeberufe

6366	Zahnärztliche Helferin
6391	Friseur (insbesondere weiblich)

Berufsgruppe 71: Verwaltungs- und Büroberufe

7121	Bürogehilfin
7127	Lochkartentabellierer

Berufsgruppe 72: Rechts- und Sicherheitswahrer

7239	Gehilfe in Wirtschafts- und steuerberatenden Berufen
7239	Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft

Berufsgruppe 83: Künstlerische Berufe

8319	Schaufenstergestalter
------	-----------------------

Neben den o. a. anerkannten Lehr- und Anlernberufen hat die Bundesanstalt bis auf weiteres allgemein die Förderung einer Ausbildung

- a) als Bundesbahnjungwerker, sofern sie nach dem 31. März 1955 begonnen und mit der Deutschen Bundesbahn ein Jungwerker-Vertrag abgeschlossen worden ist,
- b) als Postjungbote,
- c) als Sprechstundenhelferin bei Ärzten, sofern ein Lehr- oder Anlernvertrag von mindestens zweijähriger Dauer abgeschlossen und bei der zuständigen Ärztekammer eingetragen worden ist,
- d) als Angestelltenlehrling der Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- e) in einem dreimonatigen Lehrgang an einer Seemannsschule für Jugendliche, die den Beruf des Matrosen ergreifen wollen,

durch die Arbeitsämter zugelassen.

— MBl. NW. 1957 S. 956.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)